

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst in der Diözese Augsburg

Neues Prüfungsformat „Prüfungsgespräch“ anlässlich der COVID-19-Pandemie als Ersatz für Prüfungslehrproben

Im Anschluss an die geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Religionslehrer/-innen i. K. sowie der betreffenden pastoralen Berufsgruppen in der Diözese Augsburg werden für die besondere Ausbildungs- und Schulsituation in der gegenwärtigen Corona-Pandemie einzelne Prüfungsteile den gegebenen Voraussetzungen angepasst, um die Ausbildung weiterhin durchführen und abschließen zu können. In diesem Zusammenhang werden anstehende Prüfungslehrproben im Schuljahr 2019/20 ausnahmslos durch das neue Format der „Prüfungsgespräche“ ersetzt. Dabei sind die staatlichen Vorgaben für dieses Prüfungsformat entsprechend berücksichtigt worden (KMS V.5-BS4141.0-PRA.213325¹ o.V. vom 14.04.2020). Die neue Regelung tritt ab 30. April 2020 in Kraft. Bereits ausgesetzte Prüfungslehrproben werden ebenso in diesem Format nachgeholt. (Beschluss der Prüfungskommission v. 22. April 2020).

Rahmenbedingungen für das Prüfungsgespräch

1. Der/die Seminarteilnehmer/-in wählt ein Unterrichtsthema aus, das dem realen bzw. zu erwartenden Kenntnisstand der Klasse entspricht, arbeitet dieses Thema in einem Unterrichtsentwurf¹ aus und reicht diesen in elektronischer Form (im PDF-Format) spätestens am Vortag der Prüfung bis 12:00 Uhr bei den in der Prüfungseinladung benannten Prüfern ein.² Die Form und der Inhalt des Entwurfs entsprechen dabei dem für die im Regelfall erwartete schriftliche Unterrichtsvorbereitung (Didaktische Analyse mit Unterrichtsverlaufsplan).
2. Ein Mitglied der Prüfungskommission bestätigt dem/r Seminarteilnehmer/-in den Eingang des Entwurfs bis spätestens 18:00 Uhr desselben Tages. Es ist zweckmäßig, dass die Prüfungskommission den Entwurf hinsichtlich des Prüfungsgesprächs gemeinsam vorbespricht.
3. Am Tag der Prüfung hat der/die Seminarteilnehmer/-in 30 Minuten vor Beginn des Prüfungsgesprächs zwei gedruckte Ausfertigung dieses Entwurfs der Prüfungskommission vorzulegen. Die gedruckte Ausfertigung beinhaltet die unterschriebene Versicherung, dass der/die Seminarteilnehmer/-in den Entwurf selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat sowie dass die vorgelegte schriftliche Ausfertigung des Entwurfs mit dem am Vortag eingereichten elektronischen Entwurf übereinstimmt. Hingewiesen wird auf die in den Prüfungsordnungen verorteten Rechtsfolgen eines Täuschungsversuchs.
4. An Stelle einer Prüfungslehrprobe findet ein Prüfungsgespräch statt. Obwohl keine Unterrichtsstunde gehalten wird, findet das Prüfungsgespräch möglichst in einem geeigneten Klassenzimmer oder Gruppenraum an einer der Schulen der Lehrkraft ggf. mit Anschauungsmaterialien, Bodenbild, Tafelanschrift, benötigten

¹ Aus Datenschutzgründen ist im Unterrichtsentwurf auf die Nennung von Schülernamen zu verzichten.

² Für die Zustellung per E-Mail soll, sofern vorhanden, die dienstliche E-Mailadresse des Prüfers verwendet werden. Falls eine elektronische Übermittlung in begründeten Einzelfällen nicht möglich sein sollte, ist unverzüglich Rücksprache mit einem Mitglied der Prüfungskommission zu halten, um eine andere Lösung zu finden.

Geräten usw. statt.

5. Teil 1: Präsentation der Unterrichtsstunde(n):
Pro Unterrichtsstunde sind 30 Minuten Präsentationszeit vorgesehen. Sind zwei Unterrichtsstunden vorzustellen, ist zwischen den Präsentationen eine 20-minütige Pause einzuhalten.
Die zu prüfende Lehrkraft stellt die vorbereitete Unterrichtsstunde der Prüfungskommission in ihrem inhaltlichen und methodischen Verlauf anschaulich und nachvollziehbar vor. Dabei ist das unterrichtliche Vorgehen zu jeder Unterrichtsphase kurz zu begründen. Einzelne Teile der geplanten Unterrichtsstunde (z. B. Lehrererzählung, Bildbetrachtung, Einsatz von Arbeitsmaterialien, Gestaltungsformen, Ritualelemente) können ggf. vorgeführt werden.
6. Teil 2: Im Anschluss an die Präsentation der Unterrichtsstunde(n) stellen die Prüfer Fragen zum vorgestellten Unterricht sowie zu den fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, methodischen sowie pädagogisch-psychologischen Hintergründen. Mögliche Inhalte des Prüfungsgesprächs ergeben sich aus den allgemeinen Kriterien guten Religionsunterrichts.
7. Abschließend bewertet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung dieser Kriterien das Prüfungsgespräch und teilt der Lehrkraft das Ergebnis im Anschluss mit. Zu beachten ist, dass die Note des Prüfungsgesprächs nicht aus Teilnoten für Einzelaspekte berechnet wird. Vielmehr hat die Prüfungskommission nach sorgfältiger Analyse und Gewichtung aller Feststellungen die fachliche, methodische und pädagogische Gesamtleistung des/der Seminarteilnehmer/-in im Prüfungsgespräch zu würdigen. Für jede vorgestellte Unterrichtsstunde ist jedoch eine eigene Note zu vergeben.
8. Die Note(n) des Prüfungsgesprächs treten an die Stelle der Note(n) der gemäß Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungslehrprobe(n) und fließen in derselben Weise in die Gesamtnote der Zweiten Dienstprüfung ein.
9. Über das Prüfungsgespräch ist eine aussagekräftige Niederschrift zu erstellen, die die wesentlichen Gesichtspunkte der Beurteilung unter Bezugnahme auf das Prüfungsgespräch wiedergibt. Diese Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben.
10. Kann das Prüfungsgespräch aus Gründen, die der/die Prüfungsteilnehmer/-in nicht zu vertreten hat, nicht in der beschriebenen Form durchgeführt werden, kann es ersatzweise auch über eine Videokonferenz erfolgen. Näheres hierzu wird in ergänzenden Regelungen ausgeführt.